



## Lehramt an berufsbildenden Schulen

### Nachweis berufspraktischer Tätigkeit als Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

#### **Besondere Hinweise zur beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik**

#### **Rechtsgrundlagen**

**Rahmenvereinbarung** über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die berufsbildenden Schulen (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995, in der Fassung vom 07.03.2013). Hier ist festgelegt, dass der Nachweis einer auf die berufliche Fachrichtung bezogenen fachpraktischen Tätigkeit zu erbringen ist. Der Umfang beträgt mindestens 52 Wochen.

**Verordnung über Master-Abschlüsse** für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. Master VO-Lehr). Hier ist in Anlage 5 zur berufspraktischen Tätigkeit Folgendes ausgeführt:

Ziel des Unterrichts an berufsbildenden Schulen ist die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern. Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen müssen deshalb mehr Lernprozesse an der betrieblichen Ausbildungssituation der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dazu sind in der jeweiligen Fachrichtung entsprechende berufspraktische Erfahrungen, Kenntnisse, Fertigkeiten auf der Ebene beruflicher Grundbildung nachzuweisen und zu dokumentieren.

#### **Besondere Anforderungen der Fachrichtung Sozialpädagogik**

In den sozialpädagogischen Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen wird in Niedersachsen über die theoretische Ausbildung hinaus ein praktischer Ausbildungsteil in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Dabei sind die Lehrkräfte sowohl an der Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in der Schule als auch in der Ausbildung in den Praxisinstitutionen beteiligt, die sie entsprechend zu verantworten haben (Doppelter Theorie-Praxisbezug). Beispielsweise sind Lehrkräfte verpflichtet, Leistungen sowohl in der Theorie als auch in der Praxis rechtssicher zu beurteilen, Kooperationen aufzubauen und gemeinsam mit den Praxisanleitungen vor Ort den Lernort Praxis verantwortlich zu gestalten.

Der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung vor Aufnahme des Studiums folgt dem Ausbildungsziel, diese berufspraktischen Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten in das Lehramtsstudium einbringen zu können. Der Abschluss im Beruf Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent ist für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul- bzw. Hochschulreife durch den Einstieg in die Klasse 2

der Berufsfachschule bereits nach einem Schuljahr zu erreichen. Somit ist der zeitliche Umfang mit dem in anderen Fachrichtungen geforderten Nachweis auf der Ebene beruflicher Grundbildung vergleichbar. Ansprechpartner für die Aufnahme einer Berufsausbildung sind die berufsbildenden Schulen vor Ort ([www.bbs.niedersachsen.de](http://www.bbs.niedersachsen.de)).

Für die Fachrichtung Sozialpädagogik ist daher abweichend von der oben genannten Rahmenvereinbarung vorgesehen, dass in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Berufe nachgewiesen werden sollte:

- Sozialpädagogische Assistentin, Sozialpädagogischer Assistent
- Erzieherin/Erzieher
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer

Das Kultusministerium kann weitere Ausbildungsberufe zulassen.

Für Studentinnen und Studenten von Lehramtsstudiengängen, die hiervon abweichend bei Aufnahme des Studiums noch keine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen und den Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen, ist mit der praktischen Nichtschüler-Prüfung nach einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit von einem Jahr (ggf. studienbegleitend) ein zusätzlicher Ausnahmeweg zum Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent eröffnet worden. Die berufspraktische Tätigkeit soll im zeitlichen Umfang einer Vollzeitkraft entsprechen und muss geeignet sein, praktische Erfahrungen zu erwerben, die der angeleiteten praktischen Ausbildung im jeweiligen Beruf gleichwertig sind. Gegenstand der praktischen Prüfung sollen die gesamten praktischen Inhalte des Bildungsganges sein. Der Bachelor-Abschluss wird hier als Nachweis der theoretischen Kenntnisse und somit als schriftliche und mündliche Prüfung anerkannt.

Weitere Hinweise zur Nichtschülerprüfung nach § 19 BbS-VO zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten und zur Erzieherin/zum Erzieher sind unter [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) ausgeführt. Ansprechpartner für die Zulassung zur Nichtschüler-Prüfung sind jeweils die Dezernate 4 der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten oder entsprechende Praktika können in gesondert gelagerten Einzelfällen als berufspraktische Tätigkeiten anerkannt werden. Dabei soll die berufspraktische Tätigkeit im zeitlichen Umfang einer Vollzeitkraft entsprechen und in der Regel jeweils in zusammenhängenden Blöcken von mindestens vier Wochen absolviert werden.

Dabei können erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen – berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik“, die 400 Stunden einschlägige praktische Tätigkeit in Tageseinrichtungen für Kinder nachweisen, anschließend im Rahmen

einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG in einer Kindertagesstätte als zweite oder dritte geeignete Betreuungskraft eingestellt werden und durch eine hauptberufliche Tätigkeit im Umfang von mind. 52 Wochen im zeitlichen Umfang einer Vollzeitarbeitskraft als Assistentkraft den Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit erbringen.

Ansprechpartner sind dazu Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung in Braunschweig oder die Zentren für Lehrerbildung an den Hochschulen.